

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D352**

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTTEIL: BARMBEK-NORD ORTSTEIL: 426

PLANBEZIRK: KRAUSESTRASSE — GEIERSTRASSE — WACHTELSTRASSE — LÄMMERSIETH

1. AUG. 1957

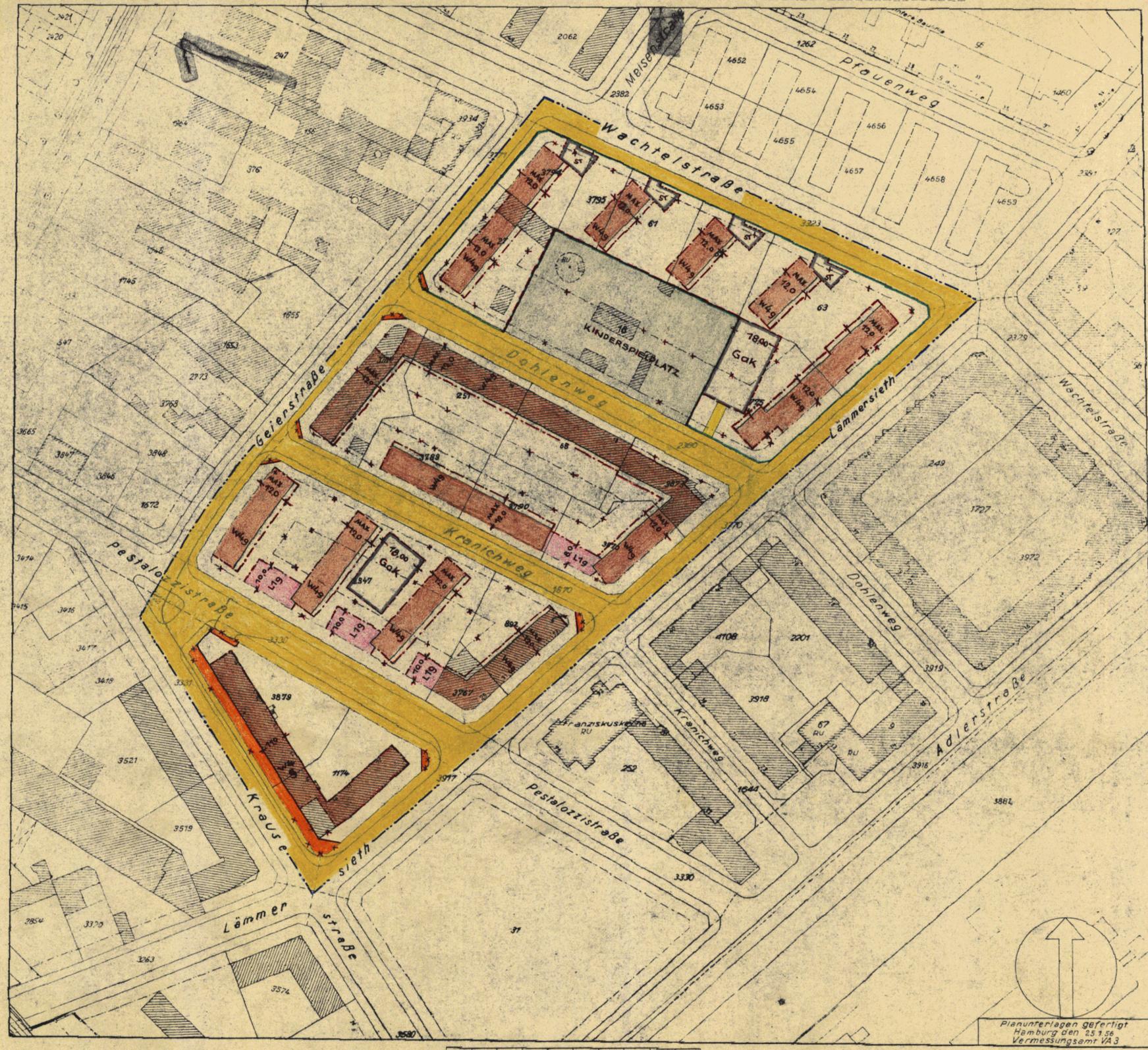
LP 4

- Umgrenzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- zeitlich Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
 - Abstell- oder Parkplätze

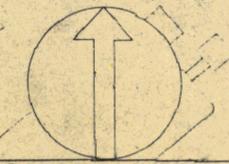
- Flächen privater Nutzung**
 bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1958
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Flächen für Einstellplätze
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoß
 - Flächen für Läden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zuwegung gem § 24 BPV
 - Hof- und Vorgartenflächen

- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umliegung
 - Zusammenlegung

- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt Hamburg den 25.3.58 Vermessungsamt VA3

Aufgestellt Hamburg, den _____
 Baubehörde _____
 Landesplanungsamt _____ Tiefbauamt _____

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksbauamt _____ Stadtplanungsabteilung _____

Festgestellt durch Gesetz vom **- 1. Okt. 1957**
 (GVBl. 1957, Seite 423.)
 In Kraft getreten am **9. Okt. 1957**

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den **11. 10. 1957**

 Techn. Inspektor

Zugestimmt:
 Landesplanungsausschuß am _____
 Bezirksausschuß am _____
 Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 352
=====

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Nord, Ortsteil 426
Planbezirk Krausestraße - Geierstraße - Wachtelstraße - Lämmersieth

2818
Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Aller Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

1) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:

1.11 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);

1.12 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);

1.13 vier Flächen für Einstellplätze (St);

1.14 zwei kellergeschossige Garagen (GaK) als Gemeinschaftsanlagen
gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2) Besondere Vorschriften:

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiordnung.

2.2 Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Ladenbebauung beträgt höchstens 4,50 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) und der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberflächen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Anstelle der Umlegung kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke
18, 3787, 2347, 892, 3879, 1174

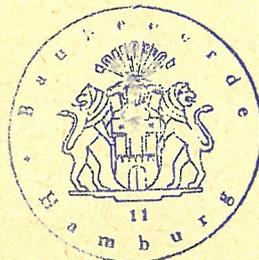
an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Haase
Techn. Inspektor